

Textliche Festsetzungen
zum Bebauungsplan Nr. 92, 2. Änderung
der Stadt Euskirchen / Ortsteil Euskirchen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Im gem. § 11 (3) Ziffer 2 BauNVO festgesetzten Sondergebiet Einzelhandel sind großflächige und nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe mit den nachstehenden Beschränkungen für Sortimente und Verkaufsflächen zulässig.

1. Bau- und Heimwerkermarkt mit Gartencenter

Verkaufsfläche: maximal 14.000 qm
Sortimente:

Kernsortiment für einen **Bau- und Heimwerkermarkt** gemäß nachstehender Liste:

- Haushaltsbürsten und -besen (auch Staubwedel und ähnliches aber ohne Stiele z.B. Toilettenbürsten)
- Bodenbeläge (ohne abgepasste Teppiche, Läufer u.ä.)
- Geräte und Einrichtungen der Elektrizitätserzeugung, -umwandlung und -verteilung
- Elektrische Geräte für Gewerbe, anderweitig nicht genannt (ohne Elektrowerkzeuge bis 2 kW, Heißwasserbereiter, Friseur-, Dental- und Laborgeräte)
- Batterie- und Dynamoleuchten,
 - ohne Kraftfahrzeug- und Fahrradleuchten,
 - ohne Wohnraumwand- und deckenleuchten,
 - ohne andere Wohnraumleuchten z.B. Tischleuchten, Standleuchten,
 - ohne Lampenschirme
- Glüh- und Entladungslampen (ohne Foto-, Kino- und Fahrzeuglampen)
- Elektrische Zeitauslöser und Zeitschaltgeräte
- Arbeitsschutzbrillen
- Badezimmerschränke und ähnliches
- Zugerichtete natürliche Borsten und Haare, Bürsten und Besen für technische Zwecke
- Eisenerze, Roheisen, Stahl, Stahlhalbzeug, Gusseisen
- NE-Metallerze, NE-Metalle, NE-Metallhalbzeug, NE-Metallguss, Edelmetalle, Edelmetallhalbzeug (ohne Edelmetalle, Edelmetallhalbzeug, Edelmetallgusserzeugnisse, anderweitig nicht genannt)
- Werkzeuge, anderweitig nicht genannt
- Maschinen- und Präzisionswerkzeuge, anderweitig nicht genannt (ohne Sägeblätter, Maschinenmesser, Hartmetall- und Diamantwerkzeuge), Elektrowerkzeuge, Werkstatteinrichtungen, Baugeräte, Gerüste, Leitern, Handtransportgeräte, Behälter, anderweitig nicht genannt
- Beschläge und Schlösser, Eisenkurzwaren
- Garten- und Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgeräte u.ä., Ketten, Drahtgeflechte,
 - ohne Landmaschinen und deren Zusatzgeräte,
 - ohne Tierhaltungsgeräte anderweitig nicht genannt (ohne Bürsten, Besen, Tierscherkämme, -scheren, Forken, Viehketten, Maschinen und zoologische Artikel)
- Spielgeräte für Garten und Spielplatz (ohne bewegliche Spielwaren)

- Installationsgeräte und -material für Wasser, Gas und Heizung
- Holz, Bauelemente aus Holz, Metall und Kunststoff
- Baustoffe, mineralische Bauelemente, Flachglas, Fertigteilbauten und ähnliches
- Anstrichfarben (ohne Unterrichts-, Künstlerfarben, Lacke und Lackfarben)
- Klebstoffe, Klebemörtel, Bodenspachtel, Tapetentrennmittel
- Lacke und Lackfarben (einschließlich Polituren und Mattierungen)
- Sonstige Anstrichstoffe, Malerpinsel und -bürsten (ohne Unterrichts-, Künstlerfarben und -malmittel)
- Tapeten (einschließlich Wand- und Deckenbeläge)
- Kraftwagen, Kraftwagenteile und -zubehör, anderweitig nicht genannt, Bereifungen anderweitig nicht genannt,
 - ohne Kraftwagen,
 - ohne Kraftwagenanhänger,
 - ohne Fahrgestelle ohne Motor, Karosserien und Aufbauten für Kraftwagen und Kraftwagenanhänger,
 - ohne Kraftwagenmotoren, deren Teile (ohne Elektroteile)
- Zweiräder, Zweiradteile und -zubehör anderweitig nicht genannt
 - ohne Zweiräder,
 - ohneKraftradmotoren, deren Teile, elektrische Betriebsausrüstung für Krafträder, (ohne Elektroteile für Verbrennungsmotoren, Lampen und Kabel)
- Schläuche, technische Gummi-, Lederwaren, anderweitig nicht genannt (ohne Bereifungen und chirurgische Schläuche)
- Schweißdraht, Stabelektroden, Schleifmittel (ohne Diamantschleifkörper)
- Sonstiger technischer Bedarf, anderweitig nicht genannt
- Halbzeug aus Kunststoff, anderweitig nicht genannt
- Bautenschutzmittel (ohne Holzschutz-, Brandschutz- und Isolieranstrichmittel)
- Wachse und Wachswaren, anderweitig nicht genannt (ohne Kerzen)
- Sonstige chemisch technische Erzeugnisse, anderweitig nicht genannt
- Pflanzliche und tierische Fette und Öle, bearbeitet (ohne Firnisse, Öle und anderes für Anstrichfarben, technische Fettsäuren)
- Bitumen und Bitumenemulsionen

Kernsortiment für einen **Gartencenter** gemäß nachstehender Liste:

- Garten-, Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgeräte u.ä. Ketten, Drahtgeflechte (ohne Landmaschinen und deren Zusatzgeräte)
- Saaten- und Pflanzenschutzmittel sowie Schädlingsbekämpfungsmittel (ohne Haushaltsschädlingsbekämpfungsmittel)
- Pflanzen (einschl. Baumschulerzeugnisse)
- Saatgut von Gemüse und Hülsenfrüchten zur Aussaat
- Anderes Saatgut zur Aussaat (ohne Saat- und Pflanzengut für Blumen, Zier- und andere Baumschulpflanzen)
- Düngemittel (ohne Düngemittel in Tabletten, Pastillen und ähnliches oder in Packungen von 10 kg oder weniger, Blumen- und Rasendünger)

Als Randsortimente sind die in der unter Nr. 5 genannten Liste aufgeführten Sortimente mit maximal 800 qm VK, je Sortiment maximal 200 qm VK zulässig.

2. Lebensmittelmärkte

Verkaufsfläche: maximal 3.900 qm

Sortimente:

Kernsortiment: Lebensmittel, Getränke, Drogerie, Kosmetik, Haushaltswaren

Als Randsortimente mit insgesamt maximal 1.100 qm VK und je Einzelhandelsbetrieb maximal 700 qm VK sind die in der nachstehenden Liste aufgeführten Sortimente zulässig:

- Bücher/ Zeitschriften/ Papier/ Schreibwaren/ Büroorganisation
- Kunst/ Antiquitäten
- Baby-/ Kinderartikel
- Bekleidung/ Lederwaren/ Schuhe
- Unterhaltungselektronik/ Computer/ Elektrohaushaltswaren
- Foto/ Optik
- Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien/ Bastelartikel, Kunstgewerbe
- Musikalienhandel
- Uhren/ Schmuck
- Spielwaren/ Sportartikel

3. Fachmarkt für Tiernahrung

Verkaufsfläche: maximal 550 qm

Sortimente:

Kernsortiment: Tiernahrung und Tierbedarf, Zoobedarf, lebende Tiere

Randsortiment: maximal 10% der maximal zulässigen Verkaufsfläche

4. Bettenfachmarkt

Verkaufsfläche: maximal 850 qm

Sortimente:

Möbel: 60 %,

branchenspezifische zusätzliche Sortimente wie Oberbetten/Kissen, Matratzen/ Lattenroste, Textilien: maximal 30 %,

Randsortimente: maximal 10 %
der maximal zulässigen Verkaufsfläche

5. Sonstige Einzelhandelsbetriebe

Zulässig sind ferner Einzelhandelsbetriebe mit Sortimenten, die nicht in der nachstehenden Liste aufgeführt sind:

- Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren
- Wasch- und Putzmittel, Hygieneartikel, Körperpflegemittel
- Textilien, Bekleidung, Pelzwaren, Schuhe, Leder- und Galanteriewaren –ohne Bodenfliesen und Bodenbelag als Bahnware

-
- Rundfunk, Fernsehen und phonotechnische Geräte
 - Elektrotechnische Geräte für den Haushalt einschl. Wohnraumleuchten
 - Feinmechanische und optische Erzeugnisse, Uhren, Schmuck, Spielwaren, Musikinstrumente
 - Antiquitäten, Holz-, Korb-, Kork-, Flecht-, Schnitz- und Formstoffwaren
 - Kinderwagen
 - Papier, Papierwaren, Schreib- und Zeichenmaterial, Druckereierzeugnisse, Büroorganisationsmittel
 - Camping- und Sportartikel, Handelswaffen, Bastelsätze
 - Tafel-, Küchen- u.ä. Haushaltsgeräte
 - Heiz- und Kochgeräte, Kühl- und Gefriermöbel, Wasch- und Geschirrspülmaschinen für den Haushalt
 - Mopeds, Mofas, Fahrräder
 - Nähmaschinen
 - Arzneimittel und sonstige pharmazeutische Erzeugnisse
 - Heim- und Kleintierfutter, zoologische Artikel, lebende Tiere
 - Schnittblumen und -grün
 - Bettwaren
 - Matratzen und verwandte Bettartikel
 - Abgepasste Teppiche
 - Gebrauchtwaren dieser Liste

Der Ausschluss der o.g. Sortimente erfolgt unbeschadet der Zulassungen unter den Ziffern 2-4 sowie Ziffer 6.

6. Weitere zulässige Nutzungen

- Apotheke (Geschossfläche: maximal 160 qm, Verkaufsfläche: maximal 80 qm)
- Autowaschstraße
- Tankstelle
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Betrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind

Im Übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 92 in der Fassung der 1. Änderung Nr. 1.2 und 1.3 sowie die nachrichtlichen Übernahmen und Hinweise Nr. 2.1-2.9.